Gemeinde Anger

Die Gemeinde Anger, Landkreis Berchtesgadener Land, erlässt aufgrund § 2 Abs. 1 sowie §§ 8, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als

Satzung.

A) Für die Festsetzungen

Baugrenze

Firstrichtung

Umgrenzung von Nebenanlagen (private Hofzufahrt) und Stellplätzen

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Einfahrtsbereich

Legende Grünordnung

priv. Grünfläche (mit Anpflanzungen)

Baum I. Ordnung zu pflanzen

Baum II. oder III. Ordnung zu pflanzen

zu entwickelnde Gehölzfläche;
50 % der Fläche ist mit Sträuchern zu bepflanzen,

50 % ist der Sukzession zu überlassen

B) Für die Hinweise

Bestehendes Haupt- bzw. Nebengebäude

Bestehende Grundstücksgrenze

Aufzulassende Grundstücksgrenze

Flurnummer (z.B. 918/4)

Parzellierungsvorschlag

Maßangabe in Metern (z.B. 6,50m)

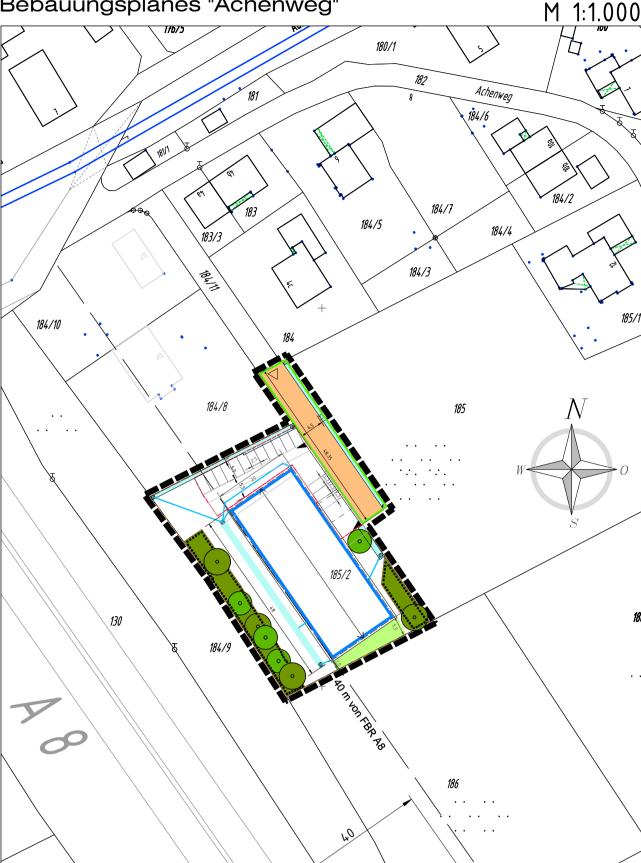
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Bauverbotszone 40m vom FBR der BAB A8 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

Entwässerungsfläche (Muldenrigole)

Entwässerung Dachflächen

2. vorhabenbezogene Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Achenweg" M 1.1 000



C) Festsetzungen durch Text

1. Bebauung

1.1 Im Plangebiet ist eine Lagerhalle mit Räumlichkeiten für Verpackung und Versand, Büroräumen und einem Fotostudio zulässig. Andere Nutzungen sind unzulässig.

Die Bebauung ist gemäß dem für das Verfahren erstellten Vorhaben- und Erschließungsplan zulässig. Es sind nur Vorhaben zulässig, zu denen sich der Investor im Durchführungsvertrag

Der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 26.10.2016, M 1:100 besteht aus

- Grundriss
- Ansichten
- Schnitte

- Lageplanauszug mit Erschließung und ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Die maximal zulässige Grundfläche (GR) für die Parzelle wird auf 960 m² festgesetzt. Die maximal zulässige Grundfläche (GR) für Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO wird auf 677 m² festgesetzt.

1.3 Das neue Gebäude ist höhen- und traufgleich an den Bestand anzubauen.

1.4 Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 07.03.2013, Buchstabe C, Ziffern 1.3 bis 4.1 und Ziffern 5 bis 10 gelten weiter.

3. Immissionsschutz

Innerhalb des Plangebietes sind nur solche Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche folgende Emissionskontingente LEK nach der Norm DIN 45691 weder tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten:

LEK, tags = 63 dB(A)

LEK, nachts = 48 dB(A)

Die Prüfung de Einhaltung erfolgt nach der Norm DIN45691, Abschnitt 5 mit einer Bezugsfläche von 3.049 m². Im Rahmen der Prüfung der Einzelbauvorhaben sind darüber hinaus die Kriterien der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 zu beachten.

Als maßgebliche Immissionsorte sind dabei die nördlich und nordöstlich des Plangebietes gelegenen Wohnhäuser Achenweg 2b, 4c und 6 heranzuziehen.

Für den Immissionsort Achenweg 2b gilt ein um 4 dB(A) höheres Zusatzkontingent.

4.2 Private Grünflächen

Die privaten Grünflächen sind entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen zu gestalten. Gegebenenfalls sind Retentionsmulden zur Versickerung des Oberflächenwassers miteinzubeziehen. Die als Gehölzflächen gekennzeichneten Bereiche sind zu 50 % mit Sträuchern aus der nachfolgenden Artenliste in der vorgegebenen Qualität zu bepflanzen und zu 50 % der Sukzession zu überlassen. Pflanzabstand ist 1,5 x 1,5 m auf Lücke versetzt. Die zu pflanzenden Bäume sind gemäß ihrer Lage in den zeichnerischen Festsetzungen zu pflanzen. Es dürfen nur autochthone Gehölze verwendet werden.

Bäume I. Ordnung
H. 4xv., mB., StU 16-18 cm
Acer pseudoplatanus – Berg-Ahorn, 2 Stück
Quercus robur – Stiel-Eiche, 1 Stück
Ulmus glabra – Berg-Ulme, 1 Stück
Bäume II. und III. Ordnung
H. 3xv., mB., StU 16-18 cm
Carpinus betulus – Hainbuche, 2 Stück
Prunus avium – Vogel-Kirsche, 1 Stück
Sorbus aucuparia – Eberesche, 1 Stück

Sträucher

Str. 2xv., 100-150 cm

Cornus sanguinea – Hartriegel, 10 Stück

Corylus avellana – Hasel, 10 Stück

Crataegus monogyna – Eingriffeliger Weißdorn, 10 Stück

Ligustrum vulgare – Liguster, 5 Stück

Ligustrum vulgare – Liguster, 5 Stück Lonicera xylosteum – Rote Heckenkirsche, 10 Stück Rosa pendulina – Alpen-Rose, 5 Stück Salix purpurea – Purpur-Weide, 10 Stück

Viburnum lantana – Wolliger Schneeball, 10 Stück

Die Änderungen führen zu keiner Veränderung des Ausgleichsbedarfs.

Die privaten Grünflächen sind in der ersten Pflanzperiode nach Baubeginn anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

5. Ökologischer Ausgleich

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sowie die notwendigen Maßnahmen wurden bereits im Rahmen der letzten Änderung des Bebauungsplanes abgehandelt.

Durchgeführte Ausgleichsmaßnahme:

Sambucus nigra – Holunder, 10 Stück

Gemäß dem Umweltbericht vom 07.03.2013 war als Ersatzmaßnahme auf einer brach gefallenen, ehemaligen Streuwiese im FFH-Gebiet nordwestlich des Höglwörther Sees entweder eine Erstpflege oder für die Dauer von 10 Jahren auf einer mindestens 1 ha großen Streuwiese eine Herbstmahd mit Mähgutabfuhr durchzuführen.

Am Höglwörther See wird im Auftrag der Gemeinde Anger bereits seit dem Jahr 2001 eine Streuwiesenpflege mit Herbstmahd und Mähgutabfuhr durchgeführt. Die gepflegte Fläche betrug im Jahr 2001 1,36 ha und ab dem Jahr 2008 3,49 ha, also immer mehr als 1 ha. Der Ausgleich wurde somit im Vorgriff mit einer mindestens 1 ha großen Streuwiesenpflege (Herbstmahd mit Mähgutabfuhr) in den Jahren 2001 bis 2010 durchgeführt.

D) Textliche Hinweise

Die Textlichen Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 07.03.2013 gelten weiter.

E) Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03.11.2016, TOP 478, die 2. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am (Amtsblatt Nr.) ortsüblich bekannt gemacht. 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom mit Begründung vom hat in der Zeit vom stattgefunden (Amtsblatt vom 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom mit Begründung vom hat in der Zeit vom ... stattgefunden. 4. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom Begründung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .. im Rathaus der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am (Amtsblatt Nr.) ortsüblich bekannt gemacht. 6. Die Gemeinde Anger hat mit Beschluss des Gemeinderates vom Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom Begründung vom als Satzung beschlossen. Anger, den . (Siegel) Enzinger, 1. Bürgermeister 7. Ausgefertigt Anger, den Enzinger, 1. Bürgermeister 8. Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplanänderung wurde am . § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt Nr.). Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. (Siegel)

Gemeinde Anger

Enzinger, 1. Bürgermeister

Landkreis Berchtesgadener Land



2. vorhabenbezogene Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Achenweg" im Bereich der Fl.-Nr. 185/2 in Aufham nach § 13a BauGB

> LAGEPLAN M=1:1.000 Fassung: 29.05.2017

Planung: Grünordnung:



Sonntagshornstr. 19 83278 Traunstein Telefon: +49 (0) 861 98963-0 Fax: +49 (0) 861 98963-47 www.sak.de info@s-a-k.de



Herzog-Friedrich-Str. 12 83278 Traunstein Telefon: +49 (0) 861 209 25 24 Fax: +49 (0) 861 209 25 23 www.muehlbacher-hilse.de info@muehlbacher-hilse.de

G:\1-2017-Projekte\1-2017-Projekte\2016\1-16\1-16-028\G-01\170324_Bebauungsplan.dwg